

# RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

## Rechtssatz

Ist eine Teilnahme an einer Sportveranstaltung nur auf Grund einer Lizenz und daher nicht für jedermann ohne Einschränkung möglich (Hinweis E 16.11.1988, 88/03/0015), so ist diese Veranstaltung iSd § 1 ÜberwachungsgebührenG vorwiegend im privaten Interesse gelegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020060.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)